

Le Conseil synodal a décidé de renoncer à faire traduire le document volumineux « Résultat de la consultation », le présent message au Synode reprenant les réponses essentielles à la consultation.



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.
Animés par Dieu. Engagés pour les humains.

Auswertungsbericht

zur Vernehmlassung Teilrevision «Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern» betreffend Änderung der Zahlungsfrist und der Berechnung von Subventionen aus dem indirekten Finanzausgleich (Berücksichtigt wurden alle Eingaben, welche bis am 6.11.23 entweder per Briefpost oder E-Mail dem Bereich Zentrale Dienste zugestellt wurden).

Vernehmlassung	Anzahl	%
Versand an Kirchgemeinden / Kirchgemeindeverband	184	100 %
- Davon Kirchgemeinden im Finanzausgleich (Stand 2023)	75	41 %
Total Rücklauf	72	38 %
- Davon Kirchgemeinden im Finanzausgleich	32	44 %

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Zustimmung	Ab- lehnung	Zustimmende und allgemeine Bemerkungen	Ablehnende Bemerkungen und Alternativvorschläge	Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste zuhanden Synodalrat
Zahlungsfrist neu 30 Tage nach Rechnungsstellung?	Art. 5 Abs. 2	65	7	<ul style="list-style-type: none"> Solange wir über genügend Liquidität verfügen. Eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ist vernünftig und tragbar. Eine fristgerechte Zahlung ist für die Abwicklung der Subventionsrechnungen für alle Betroffenen eine grundlegende Voraussetzung. Wir rechnen nicht mit Liquiditätsproblemen in unserer Kirchgemeinde. Wir sind mit den 30 Tagen Überweisungsfrist einverstanden. Ende Juni ist okay. Eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ist vernünftig und tragbar. Die vorgezogene Zahlungsfrist ist kein Problem. Bringt Vorteile für bessere Liquidität bei «Empfänger-Kirchgemeinden». 30 Tage entspricht einer gängigen Zahlungsfrist. Vorteil für Finanzausgleichempfangende Kirchgemeinden (KG): Liquidität steigt, wenn Zahlungen seitens refbejuso früher als bisher erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Geber-Kirchgemeinde könnte in Schieflage geraten, wenn sie in den Finanzausgleich einzahlen muss noch bevor sie genügend Steuergelder eingenommen hat. Sinnvoller wäre es, die Zahlungsfrist auf 31.05. zu legen und rigoros zu mahnen und fette Mahn-Gebühren zu verlangen. So wären die Gelder bis 30.06. allesamt einbezahlt und es müssten nicht weitere 2 Monate gemahnt und gewartet werden – dies würde den empfangenden KG zeitlich dienen. Wir sprechen uns für die bisherige Zahlungsfrist bis Ende Juni aus. Ansonsten können die notwendigen flüssigen Mittel nicht garantiert werden. Diese basieren auf den Steuer-raten Mai, August, November. Eine Vorverlegung der Zahlungsfrist kann Kirchgemeinden in Liquiditätsprobleme bringen, da erfahrungsgemäss in den Monaten Januar-Mai nur geringe Kirchsteuererträge eingehen. Erst nach Versand der Rechnungen der 1. Rate durch die Steuerverwaltung steigen die Eingänge im Juni wieder an. Da die Kirchgemeinden im Juni die 1. Teilrechnung der Abgaben an refbejuso bezahlen, hat refbejuso genügend Liquidität, um die Zahlungen an den Finanzausgleich bereits Ende Juni vornehmen zu können, ohne auf säumige Kirchgemeinden warten zu müssen. Daher keine Änderung in Art. 5 Abs. 2. Zahlungsfrist sollte 60 Tage sein. 	<p>Die Frage nach einer vorgezogenen Zahlungsfrist wird mehrheitlich zustimmend beantwortet.</p> <p><u>Zu den ablehnenden Bemerkungen und Alternativvorschlägen:</u> Wir erachten die eingebrachten Vorbehalte betreffend Probleme bei der Liquidität als sachlich begründet. Es kommt bereits heute vor, dass Kirchgemeinden im Frühjahr in Liquiditätsengpässe geraten und die Abgaben an den Synodalverband oder den Finanzausgleich nicht termingerecht begleichen können. Dies beispielsweise aufgrund hoher Steuerrück-erstattungen infolge definitiver Veranlagungen (in der Regel von Juristischen Personen). Diesen Kirchgemeinden gewähren wir relativ formlos einen Zahlungsaufschub.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der Zahlungsfrist hätte zur Folge, dass sowohl die Abgaben an den Finanzausgleich als auch an den Synodalverband künftig zusammenfallen würden. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass dies zu vermehrten Anfragen um Zahlungsaufschub führen könnte.</p> <p>Wir beantragen dem Synodalrat daher, die Zahlungsfrist nicht zu ändern. Die Fachstelle Finanzen prüft im Gegenzug, die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich spätestens im Juni durch einen zinslosen Vorschuss des Synodalverbandes sicherzustellen. Die Liquidität zu diesem Zeitpunkt sollte beim Synodalverband in der Regel gewährleistet sein.</p>

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Zustimmung	Ab- lehnung	Zustimmende und allgemeine Bemerkungen	Ablehnende Bemerkungen und Alternativvorschläge	Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste zuhanden Synodalrat
					<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Fakturierung der 1. Steuerrate des jeweiligen Jahres erhalten die Kirchgemeinden erst ab Ende Mai neue Liquidität, d.h. im 1. Semester werden Ausgaben mit Vorjahreserträgen finanziert. Es wäre begrüßenswert, wenn der Synodalverband den aktuellen Inkasso-Rhythmus beibehält. Die FA-begünstigten Kirchgemeinden können unabhängig der Zahlungseingänge z.B. bereits anfangs April bedient werden. Wäre ein «PR-würdiges» Entgegenkommen und aufgrund der erfreulichen finanziellen Lage des Synodalverbandes (FlüMi JR 2022) problemlos möglich. • Die 1. Steuerrate weist eine Zahlungsfrist bis ca. 20. Juni auf, erst ab ca. Mitte Mai erhalten die Kirchgemeinden wieder Steuereinnahmen. Im 1. Halbjahr müssen sie die betrieblichen Ausgaben aus der vorhandenen Liquidität leisten. Es ist sicherlich nicht für alle Kirchgemeinden möglich, den Beitrag an den Finanzausgleich vorzuschiessen. Die bisherige Zahlungsfrist ist abgestimmt auf die Steuereinnahmen. • Hinweis betreffend Finanzausgleich-zahlende Kirchgemeinden (KG): Ist in Ausnahmefällen (z.B. Liquiditätsengpass, ausstehende Steuerguthaben, Spitze bei Fakturen) eine Fristerstreckung notwendig, soll reflexuoso Kulanz wahren und individuelle Zahlungstermine vereinbaren. 	
Sollen für die jurassischen und solothurnischen Kirchgemeinden nur noch die Subventionen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura bzw. der Bezirkssynode Solothurn gekürzt werden (Präzisierung bisheriger Praxis)?	Art. 13 Abs. 2	61	0	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Bestimmung scheint sachlich gerechtfertigt. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Synodalverband und die Kirchgemeinden im Bezirk Solothurn und im Kanton Jura. • Korrektes Vorgehen. • Für uns keine Relevanz / Enthaltung, da nicht betroffen. / Betrifft nur die reformierten Kirchen in den Kantonen JU und SO. • Diese Präzisierung schafft Klarheit und sorgt für eine Gleichbehandlung aller KG, welche den «Kantonsteil Bern» betreffen. 		<p>Die Änderung ist unbestritten. Wir empfehlen dem Synodalrat diese Reglementsänderung der Synode zu beantragen.</p> <p>Die definitive Regelung ist abhängig von der künftigen Regelung bezüglich Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis}.</p>
Neue Bedingung, wonach alle erhaltenen Einnahmen im Zusammenhang deklariert werden müssen (Notwendigkeit, damit Art. 19 a erfüllt werden kann)?	Art. 16 Absatz 1 ^{bis}	69	2	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einreichung der vollständigen Kreditabrechnung und die Liste sämtlicher Spenden und Beiträge Dritter ist unproblematisch. • Richtig, volle Transparenz nötig. • Mit der umfassenden Belegung sind wir einverstanden. • Die Einreichung der vollständigen Kreditabrechnung und die Liste sämtlicher Spenden und Beiträge Dritter ist unproblematisch. • Die gewünschten Abrechnungsunterlagen sind nachvollziehbar und lieferbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die von der Verwaltung und dem Kirchgemeinderat unterzeichnete und von der Revisionsstelle geprüfte Abrechnung nicht mehr genügen soll, dann liefern wir das geforderte Papier im Sinne einer neuen Vertrauensfindung selbstverständlich. • Déjà maintenant nous avons une surcharge administrative. Nous ne sommes pas des professionnels et non plus rénumérés comme ceux-ci (ce que ne serait jamais possible pour nous petites paroisses). 	<p>Die Änderung wird kaum bestritten. Wir empfehlen dem Synodalrat diese Reglementsänderung der Synode zu beantragen.</p> <p>Die definitive Regelung ist abhängig von der künftigen Regelung bezüglich Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis}.</p> <p><u>Zu den ablehnenden Bemerkungen und Alternativvorschlägen:</u></p>

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmende und allgemeine Bemerkungen	Ablehnende Bemerkungen und Alternativvorschläge	Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste zuhanden Synodalarat
				<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz wird begrüsst. • Klarere Regelung gegenüber dem Status quo. • Detailliert und transparent! • Diese Präzisierung schafft Klarheit und sorgt für eine Gleichbehandlung aller KG. 		<p>Eine vom Kirchgemeinderat und von der Revisionsstelle geprüfte Abrechnung ist aus praktischen Erwägungen eine nicht notwendige Voraussetzung für die Beitragsberechnung-/auszahlung. Es lassen nicht alle Kirchgemeinden - auch aus Kostengründen - die Kreditabrechnungen durch das Revisionsorgan prüfen. Eine Prüfung findet zudem vermutlich in der Regel einmal jährlich, d.h. im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung, statt. Die Beitragsabrechnung wäre somit zeitlich an den Prüfungszeitpunkt der Revisionsstelle gebunden, was allenfalls eine rasche Auszahlung behindert. Es kann zudem nur aus den Belegen entnommen werden, ob es sich tatsächlich um beitragsberechtigten Kosten handelt oder nicht.</p> <p>Der administrative Aufwand für die Kirchgemeinden erachten wir als sehr gering, müssen sie doch lediglich die effektiven Einnahmen im direkten Zusammenhang mit dem subventionsberechtigten Vorhaben deklarieren. Dies anhand bereits vorliegender Belege.</p>
Sollen für die Beitragsberechnung die Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen nicht mehr berücksichtigt werden?	Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 ^{bis} Variante 1	50	19	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzschwache Kirchgemeinden erhalten die Motivation Spenden einzusammeln und haben die Möglichkeit mit dem indirekten Finanzausgleich aufzustocken. • Da nun auch Aufwand der Erfolgsrechnung subventioniert werden kann, ist es für die Gemeinde von Vorteil. • Wir sind einverstanden, dass Beiträge der Denkmalpflege nicht mehr in Abzug gebracht werden. Dies insbesondere, da die Baubeiträge der Denkmalpflege sehr spät ausbezahlt werden und somit die Abrechnung des indirekten Finanzausgleiches verzögert wird. • Spontan eigentlich gar nicht schlecht, die Deklaration + Abzug KB Dritter entkoppeln, d.h. die Subvention auf der Bruttosumme zu vergüten. So ist es jeder Kirchgemeinde überlassen, wo sie welche Beiträge geltend macht und erhält; alle KG's erhalten auf derselben Basis Subventionen. Nebst dem erleichtert es dem Synodalverband die Arbeit und beugt fehlerhaften Deklarationen vor. • Reduziert den Bedarf auf Fremdmittelaufnahme. • Variante 1 ist für refbejuso administrativ einfach «handbar» und kann v.a. aus verwaltungsökonomischer Optik seitens des KGV unterstützt werden. • Hier wird der Begriff Investitionsvorhaben durch Vorhaben ersetzt. Das ist im Lichte der Revision sinnvoll. [Bemerkung Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Egal, ob 1. oder 2. Variante -> bevorzugen würde ich – weil nach mir logisch – die 2. Variante. • Mindestens Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege müssen zwingend in Abzug gebracht werden. • Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege sollten eingerechnet werden • Wir bevorzugen die Regelung gem. Variante 2. • Gesetzlich oder vertraglich zugesicherte Beiträge müssen berücksichtigt werden. • Leistungen der Denkmalpflege sollten nicht in Abzug gebracht werden müssen. Versicherungsleistungen hingegen sollten nicht subventioniert werden. • Bei den Versicherungsleistungen sind wir der Auffassung, dass diese weiter nicht abgezogen werden dürfen. Bei einem Schadenfall wird bei der Gebäudeversicherung normalerweise der grösste Teil des Schadens übernommen und somit sollen nur die Mehrkosten vergütet werden. • Bei unserem Umbau des Pfarrhauses wurde die Entkalkungsanlage durch Unbekannte beschädigt. Die Bauwesenversicherung hat diesen Schaden übernommen (abzüglich des Selbstbehalts). Für uns ist es klar, dass wir den Ersatz der Entkalkungsanlage nicht in die Schlussrechnung aufnehmen. Somit stellen wir den Antrag: Art. 17 Abs. 2 wie 	<p>Der relativ hohen Zustimmung von rund 72 % stehen zahlreiche, kritische Bemerkungen gegenüber. Demnach sollten Beiträge Dritter, namentlich die Beiträge der Denkmalpflege und / oder die Versicherungsleistungen berücksichtigt werden. Dies würde der Variante 2 entsprechen.</p> <p><u>Zu den ablehnenden Bemerkungen und Alternativvorschlägen:</u> Beim aktuellen System werden die Bruttokosten um beispielsweise die Beiträge der Denkmalpflege oder Versicherungsleistungen gekürzt und auf dem gekürzten Beitrag die Subventionen berechnet. Auch bei der Teilrevision von Art. 17 Abs. 2 Variante 1 werden diese Beiträge weiterhin deklariert werden müssen, allerdings nur zur Sicherstellung, dass mit dem Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich kein Gewinn erzielt werden kann. Dieses Vorgehen kann allerdings nur gewährleistet werden, wenn auch die Art. 16 Abs 1^{bis} und Art. 19a entsprechend der Synopse genehmigt werden.</p> <p>Da das Total der Erträge für die Subventionsabrechnung grundsätzlich relevant bleibt, kann auch mit Variante 1 die Abrechnung erst nach Vorliegen aller entsprechenden Belege - inklusive derjenigen der Denkmalpflege - vorgenommen werden. Bereits heute ist es möglich, Teilzahlung des Subventionsbeitrags aus dem indirekten Finanzausgleich zu leisten, namentlich dann, wenn noch nicht alle Beitragsabrechnungen vorliegen.</p> <p>(1) vgl. Abschnitt «Entweder-oder-Frage»</p>

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmende und allgemeine Bemerkungen	Ablehnende Bemerkungen und Alternativvorschläge	Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste zuhanden Synodrat
				<p>ZD: betr. Art. 17 Abs. 1, diese vorgesehene Änderung war nicht Gegenstand der Befragung).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Fragestellung ist für uns nicht verständlich. Aus unserer Sicht bezieht sich die Frage auf Artikel 17 Absatz 1 und nicht auf Absatz 2. [Bemerkung Bereich ZD: betr. Art. 17 Abs. 1, diese vorgesehene Änderung war nicht Gegenstand der Befragung). Werterhaltende Kosten sind oft höher als die Aktivierungsgrenze, werden aber der Erfolgsrechnung belastet (keine Investitionskredite). [Bemerkung Bereich ZD: betr. Art. 17 Abs. 1, diese vorgesehene Änderung war nicht Gegenstand der Befragung). 	<p>Variante 2, jedoch b) Versicherungsleistungen (1).</p> <ul style="list-style-type: none"> Variante 2 ist besser. Es geht zu weit, wenn keine Beiträge Dritter berücksichtigt werden. Wir begrüßen die Neuregelung von Art. 17 bezüglich Abzug von Spenden etc. jedoch sollen Versicherungsleistungen weiterhin zwingend abgezogen werden (1). Die Fragestellung ist für uns nicht verständlich. Aus unserer Sicht bezieht sich die Frage auf Artikel 17 Absatz 1 und nicht auf Absatz 2. [Bemerkung Bereich ZD: betr. Art. 17 Abs. 1, diese vorgesehene Änderung war nicht Gegenstand der Befragung). Hinweis zur Variante 1 [durch KGV]: Die Nichtberücksichtigung der Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege werden einzelne KG zu einer Rückmeldung «Damit wird über das Ziel hinaus geschossen» oder ähnlich veranlassen. Deshalb werden diese KG die Variante 2 favorisieren. 	<p>Empfehlung an den Synodrat zuhanden der Synode: Vergleiche Abschnitt betreffend «Entweder-oder-Frage».</p>
<p>Sollen für die Beitragsberechnung nur noch die Subventionen / Beiträge aus Versicherungsleistungen und der Denkmalpflege berücksichtigt werden?</p>	<p>Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis} Variante 2</p>	<p>54</p>	<p>16</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hier handelt es sich um das Kernstück der Revision: Spenden und Beiträge von Institutionen müssen nicht mehr in Abzug gebracht werden. – Damit werden finanzschwache Kirchgemeinden, die Spenden einsammeln, nicht mehr bestraft. Sie können neben den Spenden auch auf den indirekten Finanzausgleich «bauen». Egal, ob 1. oder 2. Variante -> bevorzugen würde ich – weil nach mir logisch – die 2. Variante. Wir möchten die Variante II. Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege werden in Abzug gebracht. Beiträge Denkmalpflege sind objektbezogen. Es macht Sinn, gewisse Einnahmen von den beitragsberechtigten Kosten abzuziehen. Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege stehen grundsätzlich allen berechtigten Kirchgemeinden zu und können mit überschaubarem Aufwand beantragt werden (im Vergleich zum Aufwand für eine Sammelaktion). Die Einforderung von Versicherungsleistungen und Beiträgen der Denkmalpflege ist eine Selbstverständlichkeit und sollte nicht speziell zulasten des Finanzausgleichs belohnt werden. Es liegt in der Pflicht der Kirchgemeinden, sämtliche Subventionen und Versicherungsleistungen zu deklarieren um so die 	<ul style="list-style-type: none"> Alternativvorschlag: Abs. b): Versicherungsleistungen, Beiträge der Denkmalpflege sowie anspruchsberechtigte Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden (1). Es könnten auch noch Kantonsbeiträge nach Kantonalem Förderprogramm Energie als selbstverständlich erachtet und damit in Art. 17, Abs. 2 aufgeführt werden. Führt zu einer Beitragskürzung und dadurch zu einem höheren Fremdmittelbedarf. Die bisherige Abgabe in den Finanzausgleich darf aufgrund dieser Änderung auch längerfristig nicht erhöht werden. Leistungen der Denkmalpflege sollten nicht in Abzug gebracht werden müssen Versicherungsleistungen hingegen sollten nicht subventioniert werden. Wenn auch bezahlt wird bei Finanzvermögen einverstanden. Wenn nein, dann nicht einverstanden (2). 	<p>Der relativ hohen Zustimmung von rund 77 % stehen zahlreiche, kritische Bemerkungen gegenüber.</p> <p>(1) vgl. Abschnitt «Entweder-oder-Frage»</p> <p>(2) Der indirekte Finanzausgleich findet keine Anwendung für Investitionen des Finanzvermögens.</p> <p>Empfehlung an den Synodrat zuhanden der Synode: Vergleiche Abschnitt betreffend «Entweder-oder-Frage».</p>

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Zustimmung	Ab- lehnung	Zustimmende und allgemeine Bemerkungen	Ablehnende Bemerkungen und Alternativvorschläge	Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste zuhanden Synodalrat
				<p>Zahlungen aus und in den Finanzausgleich tief zu halten. Dies auch hinsichtlich der schwindenden Kirchensteuereinnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich oder vertraglich zugesicherte Beiträge können nicht nochmals subventioniert werden. • Sollte die Mehrheit der antwortenden KG Variante 2 bevorzugen, schliesst sich der KGV diesem Entscheid an. 		
Artikel 19a - Höchstbetrag	Art. 19a	72	0	<ul style="list-style-type: none"> • Als Bestimmung gegen Missbrauch sinnvoll. • Es kann sicher nicht sein, dass eine KG aus einer Investition noch Gewinn erwirtschaften kann. • Es kann nicht sein, dass die kumulierten Beiträge die Bruttokosten übersteigen. • Hier ist die Kirchgemeinde und das Revisionsorgan in der Pflicht und Verantwortung, sofern Art. 17 V1 übernommen wird. Sofern Art. 17 V2 in Kraft tritt, müssen die hauptsächlichlichen Beiträge eh deklariert werden. Bestimmung allenfalls kürzen, d.h. Klammerhinweise...ist ja klar geschrieben. • Diese Bestimmung sollte unbedingt aufgenommen werden. • Mit dem Finanzausgleich soll nicht Gewinn erwirtschaftet werden. Er soll die Tragbarkeit von Investitionen ermöglichen und die Kirchgemeinden entlasten. • Durch die Artikelnummerierung 19a kann es zu Missverständnissen führen. Gilt der Höchstbetrag nur für Art 19 Beiträge für andere Zwecke oder auch für Art 17? Der Artikel ist unter einer eigenen Nummer ins Reglement einzufügen (1). • Es kann nicht sein, dass für ein Investitionsvorhaben der Kirchgemeinde am Schluss ein Überschuss entsteht, handelt es sich doch um öffentliche Gelder. 		<p>(1) Es ist Praxis, eingefügte Artikel mit einem Buchstaben zu ergänzen, anstelle alle nachfolgenden Artikel neu zu nummerieren. Eine Neunummerierung hätte die Revision weiterer Erlasse zur Folge, welche auf einen entsprechenden, neu nummerierten Artikel verweisen. Auch würde der Vergleich von früheren Versionen erschwert. Die Praxis wird bereits auf Verfassungsstufe angewandt (Bspw. Art. 21 a Finanzkompetenzen Synodalrat; KES 11.010).</p> <p>Wir empfehlen dem Synodalrat der Synode die Teilrevision von Art. 19a gemäss Synopse zu beantragen.</p>
Artikel 28 - Übergangsbestimmungen	Art. 28	69	2	<ul style="list-style-type: none"> • Die Übergangsbestimmung dient der Beschleunigung des Verfahrens und ist hilfreich. • Die vorgeschlagene Regelung ist nachvollziehbar und plausibel. • Sinnvoll für die Umsetzung. • Wir erachten die Fristen als angemessen. • Wir gehen davon aus, dass refbejuso bei «Sonderfällen» in der Übergangszeit bezüglich Abrechnung kulant ist und für allen neuen Sachverhalte eine rechtsgleiche Anwendung sicherstellt (1). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen eingereichten Subventionsgesuche (Einleitung Verfahren Art. 7 ff VwVg, Eingabe) sollten nach System alt behandelt werden (1). 	<p>(1) Die gemäss Synopse vorgeschlagene Lösung soll Kirchgemeinden, welche das Subventionsgesuch eingereicht und mit der Umsetzung begonnen haben nicht benachteiligen. Ebenfalls wird sichergestellt, dass Kirchgemeinden, welche die Bauabrechnung vor Inkrafttreten neuer Regelungen nicht benachteiligt werden. Die vorgeschlagene Lösung soll auch verhindern, dass Kirchgemeinden geplante Investitionen nicht bis zum definitiven Inkrafttreten verschieben.</p> <p>Wir empfehlen dem Synodalrat der Synode die Teilrevision von Art. 28 gemäss Synopse zu beantragen.</p>

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Vorzug Variante 1 vor Variante 2	Vorzug Variante 2 vor Variante 1	Keine Variante	Bemerkungen Variante 1	Bemerkungen Variante 2
<p>«Entweder-oder-Frage»</p> <p>Welche der beiden Varianten bevorzugen Sie?</p> <p>- Variante 1: für die Beitragsberechnung werden keine Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen berücksichtigt.</p> <p>- Variante 2: für die Beitragsberechnung werden nur noch Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege berücksichtigt.</p>	<p>Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis}</p>	<p>39</p>	<p>28</p>	<p>2</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Variante 1 motiviert finanzschwache Gemeinden, neben Spenden auch Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege einzufordern. Gegen einen Missbrauch schützt Artikel 19a unten. Wir sind nicht prinzipiell gegen Variante 2, erachten aber Variante 1 als einfacher handhabbar. Da die Auflagen der Denkmalpflege hohe Mehrkosten generieren, sollte die Beiträge nicht in Abzug gebracht werden. Wir bevorzugen Variante 1. Sollte diese keine Mehrheit finden, wäre Variante 2 noch besser, als die bisherige Lösung. Belohnt das Engagement der Kirchgemeinden nach weiteren Beitragsquellen zu suchen. Variante 1 ist für refbejuso administrativ einfach «handbar» und kann v.a. aus verwaltungsökonomischer Optik seitens des KGV unterstützt werden. Sollte die Mehrheit der antwortenden KG Variante 2 bevorzugen, schliesst sich der KGV diesem Entscheid an. 	<ul style="list-style-type: none"> Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die gesetzlichen Leistungen sollen in Abzug gebracht werden. Egal, ob 1. oder 2. Variante -> bevorzugen würde ich – weil nach mir logisch – die 2. Variante. Wir begrüssen die Neuregelung von Art. 17 bezüglich Abzug von Spenden etc. jedoch sollen Versicherungsleistungen weiterhin zwingend abgezogen werden. Wir bevorzugen diese Variante nur, wenn die Abgabshöhe in den Finanzausgleich längerfristig nicht erhöht wird. Die Variante 2 entspricht der Regelung in Artikel 17 Abs. 2. Entlastung des Finanzausgleichstopfs, indem nicht durch Sponsoring generierte Einnahmen wie bisher für die Berechnung in Abzug gebracht werden. Es könnten auch noch Kantonsbeiträge nach Kantonalem Förderprogramm Energie als selbstverständlich erachtet und damit in Art. 17 Abs. 2 aufgeführt werden. Versicherungsleistungen werden als Kostenbeitrag gewertet und kommen so zum Abzug von den Gesamtkosten. <p>Von Kirchgemeinden eingebrachte Alternativvorschläge:</p> <p><u>Vorschlag A:</u> Art. 17 Abs. 2 wie Variante 2, jedoch b) Versicherungsleistungen.</p> <p><u>Vorschlag B:</u> Art. 17 Abs. 2 Bst. a) Einverstanden. Art. 17 Abs. 2 Bst. b) Versicherungsleistungen sollten in Abzug gebracht, also nicht subventioniert werden. b) Beiträge der Denkmalpflege sollten nicht in Abzug gebracht, also subventioniert werden. Ist die Denkmalpflege involviert, sind die Baukosten erfahrungsgemäss viel höher.</p> <p><u>Vorschlag C:</u> Abs. b): Versicherungsleistungen, Beiträge der Denkmalpflege sowie anspruchsberechtigte Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden.</p>
<p>Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste zuhanden Synodalrat</p>					<p>In den separaten Fragestellungen zu Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis} lag die Zustimmung zu Variante 1 bei 72 % und zu Variante 2 bei 77 %. Es war möglich, sowohl der Variante 1 als auch der Variante 2 zuzustimmen. In der «Entweder-oder-Frage» wurde nun der Variante 1 mit 58 % gegenüber der Variante 2 mit 42 % der Vorzug gegeben.</p> <p>Nur 2 Teilnehmende bevorzugten keine der beiden Varianten. Sie begründeten dies damit, dass es in der Pflicht der Kirchgemeinden liege, sämtliche Subventionen und Versicherungsleistungen zu deklarieren, um so die Zahlungen aus und in den Finanzausgleich tief zu halten. Dies auch hinsichtlich der schwindenden Kirchensteuereinnahmen.</p>	

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Vorzug Variante 1 vor Variante 2	Vorzug Variante 2 vor Variante 1	Keine Variante	Bemerkungen Variante 1	Bemerkungen Variante 2																								
					<p>Der Alternativvorschlag C würde ein erhöhtes Mass an Fachkenntnissen im Baubereich erfordern, um beurteilen zu können, welcher Anspruch für Subventionen auf welcher föderalen Ebene bestehen könnten. Diese Fachkenntnisse stehen der für den Finanzausgleich zuständigen Stelle nicht zur Verfügung. Zudem ist bezüglich der Klimaproblematik eine gewisse Dynamik auf gesetzgeberischer Ebene erkennbar, welche sich allenfalls laufend auf die Bestimmungen des Finanzausgleichs auswirken könnten. Ergänzend müsste im Reglement geregelt werden, wie der Synodalrat vorgehen müsste, sofern ein Anspruch nicht geltend gemacht worden wäre. Dies trifft bspw. auch auf Beiträge aus dem kantonalen Förderprogramm Energie zu. Subventionen der Denkmalpflege betragen je nach Bedeutung des Objekts zwischen 15 % und 25 % der beitragsberechtigten Kosten (Art. 28 Denkmalpflegeverordnung) und auch die Beiträge aus dem Förderprogramm Energie sind nicht kostendeckend. Bauen nach Vorgaben der Denkmalpflege oder zum Erhalt von Beiträgen aus dem Energieförderprogramm sind zumindest bezogen auf die Anfangsinvestition teurer als konventionelles Bauen. Werden diese Beiträge von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen, könnte sich dies allenfalls für den Entscheid der Kirchgemeinden die Förderprogramme zu nutzen nachteilig auswirken.</p> <p>Wir empfehlen dem Synodalrat, den Alternativvorschlag C aus obigen Gründen der Synode nicht zu beantragen.</p> <p>Auf die Alternativvorschläge A und B wird in nachfolgender Stellungnahme Abschnitt eingegangen.</p>																									
<p>Vernehmlassungseingabe des Kirchgemeindevverbandes (betr. Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis})</p>					<p>Der Kirchgemeindevverband des Kantons Bern (KGV) unterstützt grundsätzlich die Änderungen im Reglement, insbesondere dass die Anstrengungen der Kirchgemeinden (KG) bezüglich «Erschliessung zusätzlicher Erträge» (Fundraising, private Spenden, Beiträge des kantonalen Lotteriefonds, etc.) sich nicht mehr auf die Beiträge aus dem Finanzausgleich auswirken. Dies gibt den KG auch Planungssicherheit, da Spenden und Beiträge Dritter häufig erst im Verlauf der Investitionstätigkeit fliessen und in der Höhe zum Zeitpunkt des Beschlusses der Investition nicht beziffert werden können.</p> <p>Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen bezüglich Finanzausgleichs unter bernischen Kirchgemeinden: In den Erläuterungen wird nur die finanzielle Auswirkung bei Nichtberücksichtigung der Spenden aufgezeigt. Die gesetzlichen und vertraglichen Beiträge (insbesondere Versicherungsleistungen) sind aber in vielen Fällen wesentlich höher als die Spenden.</p> <p>Beispiel: Ein durch einen Brand zerstörtes Gebäude wird wiederaufgebaut, die Brutto-Investitionssumme beträgt CHF 1'000'000, die Versicherungsleistungen betragen CHF 750'000, die Nettoinvestition beträgt somit CHF 250'000.</p> <p>Bei der Variante 1 erhält die Kirchgemeinde die Differenz von CHF 250'000 (25 % der Bruttoinvestition) voll aus dem Finanzausgleich zurück. Wenn die Versicherungsleistungen wie bisher resp. wie in Variante 2 berücksichtigt werden, beträgt der Beitrag aus dem Finanzausgleich nur CHF 62'500 (25 % der Nettoinvestition). Die Berechnung der Beiträge von der Brutto- resp. der Nettoinvestition kann wesentlich abweichen. Die finanzielle Belastung des Finanzausgleichs kann somit nicht mehr als geringfügig bezeichnet werden.</p> <p>Fazit: Wir gehen davon aus, dass die Mehrbelastung des Finanzausgleichs somit deutlich höher sein wird als die in den Erläuterungen erwähnten CHF 15'000 im Jahresdurchschnitt.</p>																									
<p>Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste betreffen Vernehmlassungsantwort des Kirchgemeindevverbandes sowie der eingebrachten Alternativvorschläge der Kirchgemeinden.</p>					<p>Feuerschäden sind durch die obligatorische Gebäudeversicherung (GVB) ohne Selbstbehalt zum Neuwert versichert. Der Selbstbehalt bei Elementarschäden beträgt grundsätzlich 10 % der Schadenssumme, mindestens CHF 100, maximal CHF 1'000 pro Gebäude und Ereignis.</p> <p>Beispiel Kirchgemeinde Herzogenbuchsee (diese Kirchgemeinde ist nicht finanzausgleichsberechtigt): Beim Kirchturmbrand in Herzogenbuchsee an Weihnachten 2019 fielen Gesamtkosten von rund CHF 3.2 Mio. an. Davon entfielen rund CHF 2.6 Mio. auf Wiederherstellungskosten, welche die GVB zu 100 % deckte, sowie CHF 630'000 auf Investitionen, welche die Kirchgemeinde in späteren Jahren geplant hatte, nun aber aufgrund verschiedener Erwägungen vorzog. Die Spenden betragen CHF 48'000. Bei der Variante 1 würde für die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten auf die Gesamtsumme der Investitionen abgestellt (CHF 2.7 Mio.) obwohl «lediglich» CHF 630'000 auf neue Investitionen entfallen. Nebst einer höheren finanziellen Belastung des indirekten Finanzausgleichs, werden damit aber auch Kirchgemeinden, welche einen Schadenfall nicht zum Anlass nehmen können, die für später geplante Investitionen vorzuziehen, finanziell benachteiligt, da die massgebenden Bruttokosten tiefer liegen. Dies würde zum Ergebnis gemäss nachfolgender Variante 2a führen:</p>	<table border="1" data-bbox="1062 1585 2041 1818"> <thead> <tr> <th data-bbox="1071 1591 1584 1640">Ausgangslage</th> <th data-bbox="1590 1591 1724 1640">Variante 1</th> <th data-bbox="1730 1591 1902 1640">Variante 2a</th> <th data-bbox="1908 1591 2041 1640">Variante 2b</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1071 1644 1584 1682">Bruttokosten Schadenfall</td> <td data-bbox="1590 1644 1724 1682">3'200'000</td> <td data-bbox="1730 1644 1902 1682">3'200'000</td> <td data-bbox="1908 1644 2041 1682">3'200'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1071 1686 1584 1724">Bruttokosten vorgezogene Investitionen</td> <td data-bbox="1590 1686 1724 1724">630'000</td> <td data-bbox="1730 1686 1902 1724">630'000</td> <td data-bbox="1908 1686 2041 1724">630'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1071 1728 1584 1766">Total Investitionen</td> <td data-bbox="1590 1728 1724 1766">3'830'000</td> <td data-bbox="1730 1728 1902 1766">3'830'000</td> <td data-bbox="1908 1728 2041 1766">3'830'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1071 1770 1584 1808">Versicherungsleistungen</td> <td data-bbox="1590 1770 1724 1808">3'200'000</td> <td data-bbox="1730 1770 1902 1808">3'200'000</td> <td data-bbox="1908 1770 2041 1808">2'500'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1071 1812 1584 1850">Spenden</td> <td data-bbox="1590 1812 1724 1850">48'000</td> <td data-bbox="1730 1812 1902 1850">48'000</td> <td data-bbox="1908 1812 2041 1850">48'000</td> </tr> </tbody> </table>	Ausgangslage	Variante 1	Variante 2a	Variante 2b	Bruttokosten Schadenfall	3'200'000	3'200'000	3'200'000	Bruttokosten vorgezogene Investitionen	630'000	630'000	630'000	Total Investitionen	3'830'000	3'830'000	3'830'000	Versicherungsleistungen	3'200'000	3'200'000	2'500'000	Spenden	48'000	48'000	48'000
Ausgangslage	Variante 1	Variante 2a	Variante 2b																											
Bruttokosten Schadenfall	3'200'000	3'200'000	3'200'000																											
Bruttokosten vorgezogene Investitionen	630'000	630'000	630'000																											
Total Investitionen	3'830'000	3'830'000	3'830'000																											
Versicherungsleistungen	3'200'000	3'200'000	2'500'000																											
Spenden	48'000	48'000	48'000																											

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Vorzug Variante 1 vor Variante 2	Vorzug Variante 2 vor Variante 1	Keine Variante	Bemerkungen Variante 1	Bemerkungen Variante 2																																												
					<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nettoinvestition</th> <th>582'000</th> <th>582'000</th> <th>1'282'000</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Berechnung beitragsberechtigte Kosten</td> <td>Variante 1</td> <td>Variante 2a</td> <td>Variante 2b</td> </tr> <tr> <td>Total Investitionen</td> <td>3'830'000</td> <td>3'830'000</td> <td>3'830'000</td> </tr> <tr> <td>- Abzug Versicherungsleistung</td> <td></td> <td>3'200'000</td> <td>2'500'000</td> </tr> <tr> <td>Subventionsberechtigte Kosten</td> <td>3'830'000</td> <td>630'000</td> <td>1'330'000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Subventionsbeitrag bei einem Ansatz von (max. Nettoinvestitionen):</td> <td>Variante 1</td> <td>Variante 2a</td> <td>Variante 2b</td> </tr> <tr> <td>10%</td> <td>383'000</td> <td>63'000</td> <td>133'000</td> </tr> <tr> <td>25%</td> <td>582'000</td> <td>157'500</td> <td>332'500</td> </tr> <tr> <td>40%</td> <td>582'000</td> <td>252'000</td> <td>532'000</td> </tr> </tbody> </table>	Nettoinvestition	582'000	582'000	1'282'000					Berechnung beitragsberechtigte Kosten	Variante 1	Variante 2a	Variante 2b	Total Investitionen	3'830'000	3'830'000	3'830'000	- Abzug Versicherungsleistung		3'200'000	2'500'000	Subventionsberechtigte Kosten	3'830'000	630'000	1'330'000					Subventionsbeitrag bei einem Ansatz von (max. Nettoinvestitionen):	Variante 1	Variante 2a	Variante 2b	10%	383'000	63'000	133'000	25%	582'000	157'500	332'500	40%	582'000	252'000	532'000	
Nettoinvestition	582'000	582'000	1'282'000																																															
Berechnung beitragsberechtigte Kosten	Variante 1	Variante 2a	Variante 2b																																															
Total Investitionen	3'830'000	3'830'000	3'830'000																																															
- Abzug Versicherungsleistung		3'200'000	2'500'000																																															
Subventionsberechtigte Kosten	3'830'000	630'000	1'330'000																																															
Subventionsbeitrag bei einem Ansatz von (max. Nettoinvestitionen):	Variante 1	Variante 2a	Variante 2b																																															
10%	383'000	63'000	133'000																																															
25%	582'000	157'500	332'500																																															
40%	582'000	252'000	532'000																																															
<p>Variante 2a zeigt das Ergebnis, wenn die Versicherungsleistung 100 % beträgt und von den beitragsberechtigten Kosten in Abzug gebracht wird. Es verbleiben die Kosten der neuen Investitionen. Die Variante 2b zeigt das Ergebnis, wenn die Versicherungsleistung nicht 100 % beträgt. Es verbleiben die neuen Investitionen sowie ein allfälliger Selbstbehalt, ein Versicherungsabzug aufgrund der Altersentwertung oder aber auch ein nicht versicherter Schaden aufgrund einer Unterversicherung.</p> <p>Beiträge der Denkmalpflege werden in der Regel prozentual zu den beitragsberechtigten werterhaltenden, aber nicht wertvermehrenden Kosten berechnet. Die Beitragssätze betragen aktuell zwischen 15 % und 25 %. In Einzelfällen werden die Kosten grösstenteils übernommen, etwa bei der Restaurierung von aufwendigen Fassadenmalereien oder Einzelbauteilen. Die Beiträge der Denkmalpflege werden auch aus dem Budget der Bildungs- und Kulturdirektion finanziert und könnten aufgrund von Sparmassnahmen auch gekürzt werden (vgl. Entlastungspaket 2018).</p> <p>Fazit: In Schadenfällen kommt es bei der Variante 1 zu einer Mehrbelastung des indirekten Finanzausgleichs, sofern gleichzeitig nicht nur Wiederherstellungskosten anfallen, sondern gleichzeitig auch zusätzliche Investitionen (bspw. vorgezogene Investitionen) getätigt werden. Da für die Bemessung des Subventionsbeitrags auf die Bruttokosten (d.h. inkl. der durch Versicherungsleistung gedeckten Wiederherstellungskosten) abgestellt wird, erhöht sich der Subventionsbeitrag für die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Wiederherstellungskosten sowie allfällige zusätzliche, vorgezogenen Investitionen der Kirchgemeinden. Namentlich aber entsteht durch Variante 1 eine Benachteiligung von Kirchgemeinden, welche aus finanziellen Erwägungen keine Investitionen vorziehen können. Subventionen der Denkmalpflege oder aus dem Förderprogramm decken die Investitionskosten, welche Voraussetzung sind, um überhaupt Beiträge zu erhalten nicht. Sie habe zumindest bezogen auf die Anfangsinvestition gegenüber konventionellem Bauen Mehrkosten zur Folge. Werden diese Beiträge nicht in Abzug gebracht, könnte sich dies allenfalls positiv auf den Entscheid der Kirchgemeinden, die Förderprogramme zu nutzen, auswirken.</p> <p>Wir empfehlen dem Synodalarat gestützt auf zahlreiche kritische Rückmeldungen bezüglich Nichtberücksichtigung von Versicherungsleistungen (vgl. auch die konkreten Alternativvorschläge A und B) und obigen Ausführungen sowie in Abweichung der Varianten 1 und 2 der Synode die Teilrevision von Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis} wie folgt zu beantragen:</p> <p>Art. 17 Abs. 2 ² Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht: a) Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens, b) Versicherungsleistungen.</p> <p>Art. 19 Beiträge für andere Zwecke ^{1bis} Von den Kosten für Projekte gemäss Abs. 1 werden die Versicherungsleistungen in Abzug gebracht.</p> <p>Mit dieser (neuen) Variante, bei welcher nur die Versicherungsleistungen in Abzug gebracht werden, jedoch nicht allfällige Subventionen oder Spenden, wird die Zielsetzung der vorliegenden Teilrevision, finanzschwache Kirchgemeinden weiter zu stärken nicht geschwächt. Die Nichtberücksichtigung von Versicherungsleistungen würde grundsätzlich nur Kirchgemeinden zugutekommen, welche nebst den durch Versicherungsleistungen gedeckte Wiederherstellungsarbeiten noch zusätzliche Investitionen realisieren. Dies könnte zu einer Benachteiligung von Kirchgemeinden führen, welche geplante Investitionen aus finanziellen Gründen nicht vorziehen können. In einem Versicherungsfall würden aber nach wie vor ein allfälliger Selbstbehalt, ein Versicherungsabzug aufgrund der Altersentwertung oder aber auch ein nicht versicherter Schaden aufgrund einer Unterversicherung als subventionsberechtigte Kosten anerkannt. Der Verwaltungsaufwand der</p>																																																		

Kurzbeschreibung	Artikel Finanzausgleichsreglement	Vorzug Variante 1 vor Variante 2	Vorzug Variante 2 vor Variante 1	Keine Variante	Bemerkungen Variante 1	Bemerkungen Variante 2
					gesamtkirchlichen Dienste fällt aufgrund dieser Lösung nicht ins Gewicht. Einerseits aufgrund der Häufigkeit der Schadenfälle und andererseits kann in der Regel aufgrund der von der Kirchgemeinde eingereichten Unterlagen festgestellt werden, ob die Kosten auf einen Schadenfall zurückzuführen sind. In diesem Falle würde auch die Abrechnung der Versicherungsleistung eingefordert werden.	

Allgemeine Bemerkungen	Stellungnahme Bereich Zentrale Dienste
<p>Weitere (nicht Gegenstand der Vernehmlassung und vorgesehenen Teilrevision) Anmerkung: Für die kleinen und mittleren Kirchgemeinden ist die beitragsberechtigte Summe ab CHF 25'000.00 pro Vorhaben zu hoch (bis 2021 CHF 5'000.00). Alternativ: Beitragsberechtigte Summe gekoppelt z.B. an Zahlen der jeweiligen Jahresrechnung.</p>	<p>Der Erhöhung von CHF 5'000 auf CHF 25'000 hat die Wintersynode 2020 zugestimmt (Art. 17 Abs. 1). Beim Schwellenwert von CHF 25'000 handelt es sich um die tiefste Aktivierungsgrenze nach Art. 79a Abs. 2 Gemeindeverordnung. Aufwand bis CHF 24'999 wird somit als (aufgelaufener) Unterhalt betrachtet und grundsätzlich der Erfolgsrechnung belastet. Der höchstmögliche Subventionsansatz beträgt 50 % (aktuell hat keine Kirchgemeinde einen höheren Anspruch als 40 %). D.h. die Kirchgemeinde müsste immer noch CHF 12'500 selbst finanzieren und entsprechend der Nutzungsdauer zulasten der Erfolgsrechnung abschreiben. Allenfalls müsste der Zweck des Finanzausgleichs aber grundsätzlich überdacht werden, wenn Kirchgemeinden im Finanzausgleich einmalige Ausgaben von CHF 25'000 nicht zulasten des Bilanzüberschusses resp. den Beiträgen aus dem direkten Finanzausgleich finanzieren können. Der gemachte Vorschlag, wonach die beitragsberechtigte Summe (von bis zu CHF 25'000) - zusätzlich zur Anerkennung als finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinde an das Ergebnis der jeweiligen Jahresrechnung zu koppeln - erachten wir als nicht praktikabel, da es sich um eine «Momentaufnahme» handelt. Prüfbar wäre, ob Beiträge in Abhängigkeit künftiger Entwicklung gemäss Finanzplan und in Abhängigkeit des Bilanzüberschusses gewährt werden sollen, dies müsste aber grundsätzlich alle Subventionsgesuche unabhängig der Höhe gelten. Die Umsetzung wäre einerseits mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und hohem Beschwerderisiko verbunden und andererseits müssten jeweils aktuelle, vollständig und realistische Finanzpläne der Kirchgemeinde vorliegen.</p> <p>Da der Schwellenwert nach Art. 17 Abs. 1 Finanzausgleichsreglement nicht Teil der Vernehmlassung ist, erfolgt diesbezüglich keine Antragstellung an den Synodarat.</p>

im November 2023V4/rwy